

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition  
Gesammeleger 8.

Sprechstunden der Redaktion:  
Vormittags 10—12 Uhr.  
Nachmittags 3—5 Uhr.

gegen die Abgabe einzelner Nummern nach zu  
ihre Kosten nicht verhältnissmäßig zu  
sein.

Nummern der für die nächstfolgende  
Nummer bestimmten Auflage zu  
Sprechtagen bis 5 Uhr Nachmittags,  
in Sonn- und Feiertagen ab 7 Uhr.

zu den Filialen für Zeit-Ausnahme:  
des Alten's Berlin. (Alfred Hahn),

Universitätsstraße 1.

Louis Weise,

Katharinenstr. 14 port. und Königstraße 7.

nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 340.

Sonnabend den 6. December 1890.

84. Jahrgang.

## Bur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 7. December,  
Vormittags nur bis 1½ Uhr  
geschlossen.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Auf die für das Jahr 1890 festzulegende Dividende der Reichsbankanstalt wird vom 15. d. Monats ab eine zweite halbjährliche Abschlagszahlung von zwei und ein viertel Pfennig oder

67 Mark 60 Pfennige

für den Dividendenabschluß Nr. 14 bei der Reichsbankanstalt in Berlin, bei den Reichsbankfilialen, Reichsbankstellen, der Commissarii in Justizkasse, sowie bei den Reichsbankstellen in Barmen, Bochum, Darmstadt, Duisburg, Hildesheim und Wiesbaden erfolgen.

Berlin, den 2. December 1890.

### Der Reichskanzler.

In Vertretung:

v. Voitrich.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

betreffend die Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zu versichernden Personen.

#### I. Umfang der Versicherungspflicht.

Das Gesetz, betreffend die Invaliditäts- und Alterversicherung vom 22. Juni 1889 bestimmt, daß alle Personen, welche als Arbeitgeber, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt werden, das fernere Betriebsbeamte, sowie Handlungsbütteln und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsvertrag auf Lohn und Gehalt aber über 2000 Mark nicht übersteigt, dem Versicherungswange unterliegen.

Insbesondere unterliegen hierunter diesen Zweigen auch solche Personen der erwähnten Bevölkerungsklassen, die nur vorübergehend oder nur auf ganz kurze Zeit beschäftigt werden, ferner solche, welche in nichtgewerblichen Betrieben, in so als Expedienten, Schreiber u. s. w. sei es als Handarbeiter, Hausmeister, Boten oder leistungsfähige Arbeiter, thätig sind.

Ausgenommen von dem Versicherungswange sind — Abgesehen von den in §. 4 des Gesetzes genannten Personen, insbesondere den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten und den mit Pensionsberechtigung ausgestellten Beamten von Kommunalverbänden — lediglich Dienstjungen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, und ohne Rücksicht auf das Lebensalter Dienstjungen, denen als Entgelt ihrer Thätigkeit nur freier Unterhalt gewährt wird.

#### II. Beitragspflicht.

Das Eingang eines Gesetzes bestimmt weiter, daß befreit (teilweise) Auftrittung der zur Förderung von Alters- und Invaliditätsrenten erforderlichen Mittel Beiträge zu zahlen sind, für welche der Arbeitgeber, Principal, Dienstherre u. s. w., unbeschadet seines Rechts, die Hälfte davon für die jeweilige Entnahmperiode vom Lohn oder Gehalt zu tragen, mit einem Verlust zu tragen hat, und es geschieht (§. 112 ff.), daß die als Regel gesetzte Art der Beitragsentrichtung — welche der Arbeitgeber, Principal, Dienstherre u. s. w. den Aufbau von Beitragsmarken, deren Aufstellung auf Quittungskarten und andere damit zusammenhängende Arbeiten auferlegt — durch Bevorzugung der Krankenversicherungsbeiträgen ähnliche Einrichtung erfüllt wird.

#### III. Art der Einbebung.

Das Königliche Ministerium des Innern als Landesamtsherr für das Königreich Sachsen hat von der in §. 12 eingetragenen Bezeichnung gemacht und mittels Verordnung vom 2. Mai dieses Jahres verfügt, daß die Beiträge für diejenigen Versicherungen, welche einer Krankenkasse im Sinne des Gesetzes — im Stadtbezirk Leipzig die Ortskrankenkasse und die Betriebskrankenkasse — angehören, durch die Vorstände dieser Kassen, die Beiträge für alle anderen aber durch die Gemeindebehörde des Beschäftigungsorts oder in deren Auftrag durch eine andere geeignete Stelle einzutragen werden, bezogenlich, daß auch sie mit der Einbebung zusammenhängende, teilweise schwierigen und umständlichen Geschäfte des Kaufs, Auftriebs, Einverlebens der Marken u. s. w. von den Krankenkassenvorstellungen und sonstigen Einbebungssachen mit besorgt werden müssen.

Den Arbeitgebern, Principalen, Dienstherren u. s. w. wird dafür einzug. und allein die Verpflichtung auferlegt, die Versicherungspflichtigen, soweit sie nicht schon nach dem Krankenversicherungsgesetz anzumelden sind, beim Eintritt in die Versicherung, den Dienst u. s. w. an- und beim Ausstieg wieder abzumelden.

Zur Grund dieser Verordnung ist nun speziell für den Stadtbezirk Leipzig, wo die große Mehrzahl der der Invaliditäts- und Alterversicherung gehörenden Personen bereits der Ortskrankenkasse angehört, mit dem Vorstande der letzten beiden Vereinbarungen getroffen worden, daß die Beiträge für alle Versicherungspflichtigen (ausgenommen die einer Betriebskrankenkasse angehörenden) von der Verwaltung er wähntener Kasse, gleich den Krankenversicherungsbeiträgen und mit diesen eingehoben (und zwar bis auf Weiteres monatlich abgezehlt) werden, daß aber auch die An- und Abmeldungen bei der Verwaltung der Ortskrankenkasse zu erfolgen haben.

#### IV. Meldepflicht.

Betrifft der Anmeldung der nach dem Invaliditäts- und Alterversicherungsgesetz zu versichernden Personen wird daher für den Bezirk der Stadt Leipzig einschließlich der am 1. Januar 1891 neu einzukommenden Stadttheile folgendes bestimmt:

1) Die Anmeldepflicht beginnt, mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz bereits mit dem 1. Januar 1891 in Wirklichkeit tritt, am 2. December dieses Jahres.

2) Von diesem Zeitpunkt an sind binnen 3 Tagen alle nach Punkt 1 dieser Bekanntmachung versicherungspflichtigen Versionen mittelst des vorgefertigten Formulars bei einer der unten angegebenen Meldestellen anzumelden.

3) Ebensowohl sind später in ein nach Punkt 1 verschengungspflichtiges Verhältnis tretenden Personen binnen 3 Tagen nach Eintritt in die betreffende Versicherung an- und binnen 3 Tagen nach dem Antritt aus der Versicherung wieder abzumelden.

4) Die Anmeldungen zur Mitgliedschaft der Deutschen Kasse gelten zugleich als Anmeldungen zur Invaliditäts- und Alterversicherung.

Es bedarf daher betreffs derjenigen Personen, welche bis zum 2. December zur Ortskrankenkasse angemeldet und Mitglieder derselben geworden (also nicht etwa bereit worden) sind, keiner neuen Melbung.

5) Tagesschluß sämtliche andere Versicherungspflichtige, auch wenn sie früher einmal zur Ortskrankenkasse gemeldet, aber von deren Mitgliedschaft bereits worden sind, zum angegebenen Zeitpunkt angemeldet werden, also insbesondere alle Mitglieder privater Hilfskassen, selbst dann, wenn sie in Betrieben arbeiten, wo keine Betriebskrankenkassen bestehen, ferner alle nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes Berechtigten.

6) Besonders hervorgehoben mag noch werden, daß auch alle häuslichen Dienstboten, männliche wie weibliche, so bald sie das 16. Lebensjahr erfüllt haben, zur Invaliditäts- und Alterversicherung anzumelden sind.

7) Nach §. 22 des Gesetzes ist es gestattet (wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Dienstherr und Dienstboten u. s. w. darüber einig sind), zu beantragen, daß der Versicherung ein höherer Beitrag jedoch höchstens der Höhe der Lohnklasse IV zu Grunde gelegt werde, als denselbe ist, welcher dem Jahresarbeitsvertrag des Versicherten entspricht.

Ein solcher Antrag ist in die Bemerkungsspalte des Anmeldeformulars aufzunehmen.

8) Mit Rücksicht darauf, daß auf Grund der Anmeldungen die Quittungskarten aufgestellt werden, werden die Arbeitgeber, Principale und Dienstherren erlaubt, bei Ausfüllung der Anmeldeformulare möglichst sorgfältig zu Werke zu gehen und behufs Angabe genauer und vollständiger Namen und Daten so dabei möglichst aus Belegmatrizenpapieren (Militärpass, Dienstschein, Personalauszeugnisse) der ange meldeten Personen zu rüsten.

9) Mit Rücksicht auf die lange Freiheit von 4 Wochen, welche der Ortskrankenkassenverwaltung zur Einarbeitung der Mel dern, Aufstellung der Quittungskarten und sonstigen Vorbereitung verbleibt, wird am rechte pünktliche Einlieferung der Anmeldungen gebeten.

V. Zuiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden gemäß §. 112, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in Verbindung mit §. 11 der Sächsischen Ausführungsvorordnung vom 2. Mai dieses Jahres mit Geldstrafe bis zu 100 Mark geahndet werden.

Leipzig, den 28. November 1890.

### Der Rath der Stadt Leipzig.

#### (Krankenversicherungsamt.)

Dr. Schmid. Herzog.

#### Verzeichnis der Meldestellen:

Hauptmeldestelle: Bureau der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend, Nicolaiskirchhof 2, I. Zimmer 2.

Zweitmeldestellen: Herr A. Niedlich, Burgstr. 10, Herr H. Heilker, Johannisplatz 12, Herr C. Schröder, Blaueschule Str. 9, Dr. Materna, Reichsstr. 11, Herr F. Sauppe, Petersmeierweg 10, Herr L. Bäuerlein, Zepter Str. 28, Herr R. Ahmann, Nachf. Elisenstr. 33, Herr P. Böschel, Schäferstraße 1, Herrn G. Spiller, Windmüllerstr. 37, Herr G. Gläsel Nachf., Dresdner Str. 12, Herr A. Pöhlert, Blücherstr. 29, Herr A. Möller, Gebkestr. 11, Herr F. A. Schiller, Ranftäder Steinweg 33, Herr Fr. Künn, Promenade 11, Herr D. Künn, Wagnerstr. 33, Herr A. Schlag, Leipzig-Langer-Großdörfel, Hauptstr. 27, Herr H. Dietrich, Weißer 32, Herr O. Kittel, Arndtstr. 35, Herr F. Weiß, Leipzig-Eutritzs, Eutritzsstr. 34, Herr Georg Klingmann, Blasewitz, Schlossstraße 14, Gemeindeamt Leipzig-Thonberg, Gemeindeamt Leipzig-Gohlis, Gemeindeamt Leipzig-Reudnitz, Gemeindeamt Leipzig-Sellerhausen, Gemeindeamt Leipzig-Nordstadt, Gemeindeamt Leipzig-Volkmarsdorf, Gemeindeamt Connewitz, Gemeindeamt Leipzig-Wöhring, Gemeindeamt Kleinischendorf, Gemeindeamt Lindau.

Die vorgefertigten Meldeformulare sind bei den oben genannten Meldestellen zu beziehen.

#### Offene provisorische Lehrerketten.

An unseren Bürger- und Bezirksschulen ist zu Ostern nächsten Jahres noch eine Anzahl provisorischer Lehrerketten zu bringen. Gehalt 1200 Mark, in halb belastender Wahlzeitbegrenzung über 1350 Mark. Wohnungszettel eingeschlossen.

Wöchentliche Wichtigtumsdenkschriften 25.

Es besteht für die ständigen Lehrer 14 Bevölkerungsklassen, von denen die unterste einen Gehalt von 1350 Mark, die oberste einen Gehalt von 3300 Mark aufweist. Diese Gehalte, bei denen 20% als Wohnungsentlastung zu rechnen sind, werden, infolge die ständigen Lehrer nicht nach ihrer Stellung in einer der 14 Bevölkerungsklassen gleichviel oder mehr bezahlen, nach einer vom ersten 25. Lebensjahr ab gerechneten häufigen oder provisorischen Dienst von 5 Jahren auf 2700 Mark, von 10 Jahren auf 2400 Mark, von 15 Jahren auf 2700 Mark, von 20 Jahren auf 2000 Mark, von 25 Jahren auf 2300 Mark und von 30 Jahren auf 2600 Mark erhöht, dazwischen 2800 Mark. Die ständigen Lehrer über die amtlichen Leistungen zu berichten werden können.

Beurkundungen sind unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis Ende dieses Monats bei uns einzutragen.

Leipzig, den 3. December 1890.

### Der Schulamtschreiber der Stadt Leipzig.

Walter. Kohse.

Wir geben hierdurch bekannt, daß die Steuerbehörden im Rathaus zu Leipzig-Volkmarsdorf am 8. und 9. dieses Monats für den Verkehr mit dem Publikum geschlossen sind, da an diesen Tagen in dem betreffenden Zimmer Stimmzettel für die Stadtverordneten-Wahl entgegenommen werden.

Leipzig, am 5. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

II. 102. Dr. Georgi. Schach.

#### Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 10. bez. 11. bis mit 18. November d. J. in Leipzig-Gohlis in der Albert-, Anton-, August-, Berg-, Bismarck-, Blumen-, Böhmer-, Brüder-, Braun-, Carl-, Dorotheen-, Eisenbahn-, Feld-, Garten-, Georgen-, Untere Georgen-, Gutehoffnungs-, Haupt- und Hobelstraße, am Kirchplatz und Kirchweg, in der Kurze-, Leipziger-, Mönch-, Peters-, Schiller-, Schmöle-, Schützen-, Seiten-, Seiten-, Sidonien-, Stiftstraße, am Tauchaerweg, in der Teich-, Ulrichs-, Wald-, Wettiner-, Wiesen-, Wilhelm- und Windmühlstraße, in der Albert-, Blücher-, Blumen-, Braun-, Canal-, Delitzschi-, Fabrik-, Garten-, Neuherrn-, Halleischen-, Haupt-, Langen-, Linden-, Marien-, Marienstraße, am Markt, in der Ost-, Högschauer-, Quer-, Schönefelder-, Theresien-, Turner-, West- und Wiesenstraße, in Alt-Leipzig, in der Berliner-, Blücher-, Delitzschi-, Friedrich- und Orlentstraße, am Yorkplatz und in der Hofstraße einquartierte gewesene Truppen vom Königl. S. 10 Infanterie-Regiment Nr. 133 kann in den nächsten Tagen bei unserem Quartieramt, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 143/145, erhoben werden. Der den Quartierzettel vorweisende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 2. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

#### Bekanntmachung.

Die Entschädigung für die vom 10. bez. 11. bis 18. November d. J. im Gewandhausgässchen, in der Grimmaischen Straße, im Goldhahnsgässchen, in der Gold- und Katharinenstraße, in der Kupfer- und Magazingässchen, am Markt, Neumarkt, Nikolai- kirchhof, in der Nikolaistraße, am Peterskirchhof, in der Reichs- und Ritterstraße, dem Zoll- und Schuhmachergässchen und in der Universitätsstraße einquartierte gewesene Truppen vom Königl. S. 8 Infanterie-Regiment Nr. 107 kann in den nächsten Tagen in unserem Quartier-Amte, Rathaus, 3. Etage, Zimmer 143/145, erhoben werden. Der den Quartierzettel vorweisende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 2. December 1890.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Lamprecht.

#### Bekanntmachung.

Zum 1. Januar 1891 sind beim unterrichteten Polizei- amte die Stellen eines Polizeiausschusses und mehreren Polizeileiternants neu zu besetzen. Bei Besetzung der Stelle des Polizeiausschusses wird vorzusehen, daß der betreffende Bewerber die zweite juristische Staatsprüfung der standen hat. Für die Stellen des Polizeileiternants bildet eine vorhergegangene Bekleidung im Polizeiausschuss oder doch einer ähnlichen Branche, sowie die erlangte Qualifikation als aktiver oder Reserve-Oberst die Voraussetzung.

Die Aufgangshälfte werden voraussichtlich für den Polizei- aussch. 3000 Mark, für die Polizeileiternants nicht unter 2500 Mark, Beauftrag. ebenfalls 3000 Mark betragen; doch bleibt die definitive Feststellung des Gehaltes noch vorbehalten.

Bewerber werden ihre Geduld sammeln und während der Antragszeit zum höheren Staatsdienst den gegenwärtigen Ordnung erneut, daß die Klage immer lauter geworden, daß die Zahl der den Antrüben entsprechenden Kandidaten sich zusehends vermehrt. Es ist die Volljährigkeit eingetreten, welche immer dann beobachtet wird, wenn die Erziehung des Kindes abgeschlossen ist.

Die Anträge zum höheren Staatsdienst den gegenwärtigen Ordnung erneut, daß die Klage immer lauter geworden, daß die Zahl der den Antrüben entsprechenden Kandidaten sich zusehends vermehrt. Es ist die Volljährigkeit eingetreten, welche immer dann beobachtet wird, wenn die Erziehung des Kindes abgeschlossen ist.

Bewerber werden ihre Geduld sammeln und während der Antragszeit zum höheren Staatsdienst den gegenwärtigen Ordnung erneut, daß die Klage immer lauter geworden, daß die Zahl der den Antrüben entsprechenden Kandidaten sich zusehends vermehrt. Es ist die Volljährigkeit eingetreten, welche immer dann beobachtet wird, wenn die Erziehung des Kindes abgeschlossen ist.